

Auch ein Mörder hat ein Recht auf Resozialisierung. Darf er deswegen Onlinearchiven die Nennung seines Namens verbieten? Die Anbieter sehen ihr Geschäftsmodell gefährdet

VON RENÉ MARTENS, HAMBURG

Als der „Spiegel“ in der vergangenen Woche das Portal [wissen.spiegel.de](http://wissen.spiegel.de) an den Start brachte und damit unter anderem sein komplettes Zeitschriftenarchiv online frei zugänglich machte, war den Verlagsmanagern die Aufmerksamkeit der Branche sicher. Auch das Magazin „Focus“ stieß auf Wohlwollen, als es bereits Mitte Januar sein Archiv kostenlos ins Internet stellte.

Aus dem Blick geraten ist dabei die juristische Debatte um die Onlinearchive: In Medienhäusern herrscht seit einiger Zeit eine gewisse Rechtsunsicherheit darüber, ob ältere, online bereitgehaltene Beiträge permanent persönlichkeitsrechtlich zu prüfen seien. Müssen beispielsweise die Namen von Mördern, deren Taten einen gewissen Zeitraum zurückliegen, in Onlinearchiven abgekürzt werden?

Ausgelöst wurde die Diskussion durch Dutzende von Klagen, unter anderem gegen den „Spiegel“, den Norddeutschen Rundfunk und diverse Zeitungsverlage. Angestrengt haben sie Rainer K., der 1996 den Unternehmer Jakob Fiszman entführte und ermordete, der Serientäter Peter H. sowie Wolfgang W. und Manfred L., die für den Tod des Schauspielers Walter Sedlmayr verantwortlich sind.

Die Kläger sehen durch die Nennung ihres vollen Namens in online abrufbaren Beiträgen ihr Persönlichkeitsrecht verletzt – und berufen sich dabei auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 (Az.: 1 BvR 536/72). Demnach ist es unzulässig, sich über die aktuelle Berichterstattung hinaus „zeitlich unbeschränkt mit der Person eines Straftäters und seiner Privatsphäre“ zu befassen – der Täter habe ein Recht auf Sozialisierung.

In einem anderen folgenschweren Fall klagte eine ehemalige Kiezgröße aus Hamburg. Die „taz“ hatte den Mann in Artikeln aus den Jahren 2002 und 2003 (die im Internet zugänglich waren) mit einem diffamierenden Spitznamen bezeichnet. Der war in den Hamburger Medien jahrzehntelang gebräuchlich; erst seit 2005 geht der Gentleman dagegen vor. Die kuriose Spitznamensache brachte beispielsweise die Pressekommission des Landgerichts Hamburg dazu, die Berechti-

### „Das führt zur Verfälschung der historischen Abbildung“

Aus einem Urteil des OLG Frankfurt

gung des Begriffs Onlinearchiv in Frage zu stellen: „Der Unterschied zu den Meldungen anderer Bereiche ist lediglich der, dass es sich unter den hier vorgehaltenen Meldungen um solche älteren Datums handelt“ (Az.: 324 O 468/06).

Ein Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg zur selben Causa untermauert diese Position: „Die Bereithaltung eines Beitrags auf einer Internetseite stellt eine ständige Verbreitung dar. Ihre Rechtmäßigkeit bestimmt sich daher nach den Verhältnissen zur Zeit der jeweiligen Ab-rufbarkeit“ (Az.: 7 U 53/07). Mit anderen Worten: Es gibt gar keine Onlinearchive. Alles, was im Internet

steht, ist, rechtlich gesehen, aktuell – und muss sich an den aktuellsten rechtlichen Maßstäben messen lassen. Egal, ob der Artikel ursprünglich 1947 erschienen ist oder 2007.

Dieses OLG-Urteil, gerade mal drei Seiten dünn, ist auch sonst von enormer Sprengkraft: Wenn „archiviertes Material Dritten zur Verfügung gestellt“ werde, obliege es „dem Betreiber des Pressearchivs als Verbreiter, zuvor die Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes zu prüfen.“

Eine derartige Verantwortlichkeit trifft auch den Betreiber eines online gestellten Archivs“. Interessant ist hier das Wörtchen „auch“. Nach Ansicht des OLG müsste nicht nur online ständig revidiert werden, sondern auch offline – also zum Beispiel in den Bibliotheken.

Zumindest, was die traditionellen Archive betreffe, sei diese Position „verfassungswidrig“, sagt Sebastian Seelmann-Eggebert von Latham & Watkins. Seine Kanzlei vertritt Spiegel Online, das sich derzeit in Hamburg einer Klage der Sedlmayr-Mörder zu erwehren hat (Az.: 324 O 507/07 und 509/07). Mitte Januar siegten die Kläger vor dem Landgericht. Spiegel Online und Latham & Watkins haben bereits angekündigt, in die Berufung zu gehen – und notfalls auch bis zum Bundesgerichtshof.

Für Rechtsanwalt Ulrich Amelung von der Berliner Kanzlei Hoggan & Hartson Raue, die unter anderem den Springer-Verlag vertritt, ist die Forderung des Hamburger OLG realitätsfremd: „Ein Programm zu entwickeln, das automatisch die Suche nach Artikeln über gefährlichen Beiträge erfasst und diese löscht oder persönlichkeitsrechtlich anpasst, ist praktisch nicht machbar.“

Die meisten Obergerichte sind zwar anderer Auffassung als die Kollegen in Hamburg. So heißt es in einem Urteil des OLG Frankfurt (Az.: 16 W 55/06): „Dass archivierte Äußerungen veraltet und nicht mehr von aktuellem Bezug sind, ergibt sich aus der Natur der Sache.“ Eine nachträgliche Veränderung führe „zu einer Verfälschung der historischen Abbildung“.

Die extravagante Position der Hamburger wiegt aber schwer. Im deutschen Presserecht gilt nämlich, dass ein Betroffener überall dort klagen kann, wo eine vermeintlich verbotswürdige Äußerung verbreitet worden ist – wenn es um TV-Beiträge oder Internetveröffentlichungen geht, also überall in der Republik. Handelt es sich um einen reinen Printbeitrag, reicht es aus, wenn ein Exemplar der Zeitung oder Zeitschrift in der jeweiligen Stadt im Bahnhofsbuchhandel erhältlich ist. Da sich die Hamburger Pressekommission den Ruf erworben hat, verbotsfreudig zu sein, ist Hamburg ein be-

liebtes Ziel des Klägertourismus. Der Fiszman-Mörder Rainer K. hat zwar in mittlerweile sieben Fällen, zuletzt am 12. Februar (Az.: 7 U 60/07), in zweiter Instanz verloren, nachdem er vor dem Landgericht erfolgreich gewesen war.

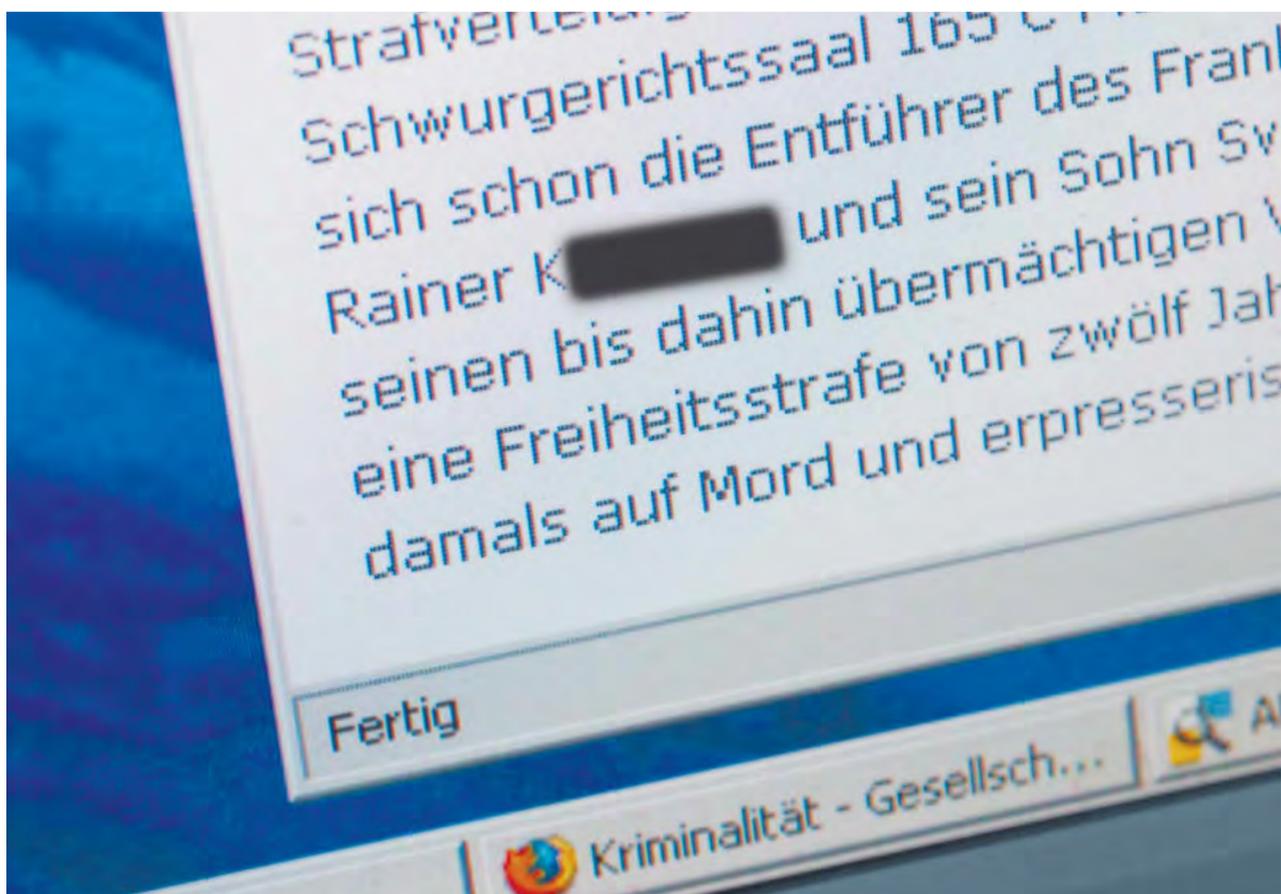
Allerdings hat der Senat dabei keineswegs seine grundsätzliche Position zu Onlinearchiven revidiert. Er argumentierte lediglich, dass die von Rainer K. beanstandeten Internetbeiträge keineswegs seine Resozialisierung gefährdeten. Hintergrund: Sein Entlassungstermin ist gar nicht absehbar; er wurde 1998 zu lebenslanger Haft plus anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt.

Eine Revision hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen, doch das Ende der Fahnenstange ist noch nicht erreicht. Fiszman-Mörder K. strebt nun eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof an. Und hat dort erst kürzlich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt.

### Mörderisch

**Lebach-Fall** 1973 fällte das Bundesverfassungsgericht mit der Lebach-Entscheidung ein Grundsatzurteil zur Resozialisierung von Mördern.

**Information** Danach muss es der Täter nicht ohne Weiteres hinnehmen, wenn eine spätere – nicht mehr tagesaktuelle – Berichterstattung über die Tat seine Persönlichkeitsrechte verletzt.



## Namenlose Täter